

Amtsgericht Gera

Gera, 01.09.2025

Az.: K 13/22



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.12.2025	10:00 Uhr	H6-006, Sitzungs- saal	Justizzentrum Gera, Haus 6, Amtsge- richt Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kleinsaara

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Kleinsaara	1, 52/4	Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche; Saar- bach, Der obere und un- tere Mittelberg	Kleinsaara, 07589 Saara	21.223	170 BV 2
2	Kleinsaara	1, 81/2	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Verkehrsflä- che; Das Engelsholz		5.658	170 BV 3
3	Kleinsaara	1, 81/9	Waldfläche; Am Engels- holz		4.328	170 BV 4
4	Kleinsaara	1, 94/9	Landwirtschaftsfläche; Die schmale Gelände und krumme Leite		19.592	170 BV 5
5	Kleinsaara	1, 58	Landwirtschaftsfläche; Die Pechhütte		1.371	170 BV 7

Lfd. Nr. 1**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

Acker- und Grünland;

Verkehrswert:

18.930,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

überwiegend Holzung;

Verkehrswert:

3.460,00 €

Lfd. Nr. 3**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

Holzung;

Verkehrswert:

2.430,00 €

Lfd. Nr. 4**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

Acker- und Grünland;

Verkehrswert:

16.230,00 €

Lfd. Nr. 5**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

überwiegend Acker;

Verkehrswert:

1.020,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmepunkt ist der 22.04.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Ver-

steigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.